

**Landratsamt Regen  
-Umweltamt-  
23-643 (123/III/73)**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Plangenehmigung für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Sägmühle“ an der Teisnach, Gemeinde Gotteszell, des Herrn Johannes Ebner, Sägmühlstraße 4, 94250 Achslach**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

## **BEKANNTMACHUNG**

Der Betreiber der Wasserkraftanlage „Sägmühle“ an der Teisnach, Gemeinde Gotteszell, Landkreis Regen, beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Plangenehmigung für den Weiterbetrieb und den Umbau der Wasserkraftanlage „Sägmühle“ an der Teisnach. Hierzu soll ein Neubau der Wehranlage und die Errichtung einer Fischwanderhilfe erfolgen.

Für die Wasserkraftanlage „Sägmühle“ an der Teisnach wird die Erteilung der Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt zum

- a) Aufstauen der Teisnach an der geplanten Wehrschwelle auf Höhe 548,39 m ü. NN
- b) Ausleiten und Nutzen von bis zu 0,7 m<sup>3</sup>/s Wasser aus der Teisnach zum Betrieb einer Ossberger-Durchströmturbine (Erhöhung der Ausbauwassermenge, alt: 0,45 m<sup>3</sup>/s)
- c) Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung im Wasserkraftwerk in die Teisnach
- d) Ableiten einer Restwassermenge von derzeit mind. 140 l/s über einen naturnahen Beckenpass (Fischauf- und -abstieg)

Des Weiteren wird für folgende Maßnahmen eine Plangenehmigung beantragt:

- a) Neues Einlaufbauwerk mit davor angeordnetem Horizontalrechen inkl. Rechenreinigungsanlage
- b) Neues Federwehr in der Teisnach, Überfallbreite ca. 8 m, Wehroberkante auf 548,39 m ü. NN
- c) Neue Mindestwasseröffnung zur Abgabe von vorläufig 140 l/s (MNQ) in die neue FWH
- d) Fischwanderhilfe als naturnaher Beckenpass; Gefälle 5,8 %, Gesamtlänge: ca. 12,1 m
- e) Ergänzung Rohrleitung OWK bis zur neuen Ausleitungsstelle, DN 900

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Insgesamt führt der Umbau der Anlagenteile der bestehenden Wasserkraftanlage zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse.

Die Versetzung des neuen Einlaufbauwerks um ca. 20,5 m weiter flussaufwärts verringert den bisherigen Staubereich der Anlage von 348,5 m<sup>2</sup> auf rund 132 m<sup>2</sup> und der neue Aufbau des Einlaufbauwerks führt zu einer optimalen Ausnutzung der Rechenfläche, was zu einer geringeren Strömungsgeschwindigkeit am Rechengitter führt (Anströmgeschwindigkeit = 0,215)

Durch die Errichtung der geplanten Fischwanderhilfe kann in Zukunft die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen wiederhergestellt werden.

Der Neubau des Wehrs verbessert den Hochwasserabfluss in der Teisnach.

In der Gesamtschau ist nicht von einer Verschlechterung des ökologischen Zustands der Teisnach auszugehen.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.15, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 15.02.2023

*gez.*

K r a u s  
Regierungsdirektor